

VEREINBARUNG

zwischen

Politische Gemeinde Meilen, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident, und Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen

Baurechtsgeberin

und

1. **Hochhaus und Immobilien AG**, vertreten durch die Verwaltungsräte Dieter Jenny (Präsident) und Christian Jenny, Klausstrasse 48, 8034 Zürich
2. **Stiftung Gemeinnütziger Wohnungsbau Letzigraben**, vertreten durch die Stiftungsräte Alexander Jenny (Präsident) und Roland Süsstrunk, Klausstrasse 48, 8034 Zürich

Baurechtsnehmer

betreffend

**Projektierungskosten im Zusammenhang mit dem Baurechtsvertrag "Markthalle"
Meilen**

PRÄAMBEL

Die Parteien schliessen einen Baurechtsvertrag für die Errichtung eines Wohn- und Gewerbehäuses ("Markthalle") im Dorfkern von Meilen ab.

Gemäss Baurechtsvertrag, Ziff. 3.4 soll der Grundbucheintrag des Baurechts zulasten Grundbuchblatt 2103, Kat.-Nr. 7485 erst erfolgen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Rechtskräftige Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch die zuständigen Instanzen der Baurechtsgeberin; wobei die Genehmigung bis zum 31. Dezember 2021 vorliegen muss;
- Rechtskräftiger Gestaltungsplan;
- Erteilung einer rechtskräftigen Baubewilligung für die Erstellung der Bauten und Anlagen;
- Eintragung eines Überbaurechts im Grundbuch zu Lasten von Kat.-Nr. 9816.

Die Parteien wollen eine Kostenregelung treffen, für den Fall, dass das Projekt Markthalle Meilen abgebrochen wird, bevor eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Dies gesagt, schliessen die Parteien die folgende

VEREINBARUNG

1. Jede Partei trägt ihre Kosten im Zusammenhang mit der Projektierung des Wohn- und Gewerbehäuses bis 9. November 2018 selbst. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan übernimmt die Baurechtsgeberin.
2. Tritt eine der im Baurechtsvertrag, Ziff. 3.4 genannten Bedingungen nicht ein, tragen die Parteien die zwischen dem 10. November 2018 bis zum Abbruch des Projekts anfallenden Kosten je zu 50%. Als "Abbruch" definieren die Parteien den Zeitpunkt, in welchem feststeht, dass die Bedingungen gemäss Baurechtsvertrag, Ziff. 3.4 nicht kumulativ erfüllt werden können (z.B. Baugesuch wird rechtskräftig abgewiesen, wobei mindestens ein negativer Entscheid des Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vorliegen muss).
3. Wenn trotz zeitgerechtem Einreichen eines Baugesuchs gemäss Baurechtsvertrag, Ziff. 4.1.1 innerhalb von 3 Jahren nach rechtskräftiger Genehmigung des vorliegenden Vertrages durch die zuständigen Instanzen der Baurechtsgeberin keine

rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und eine Partei vom Baurechtsvertrag zurücktritt, tragen die Parteien die zwischen dem 10. November 2018 bis und mit Rückabwicklung des Baurechtsvertrages anfallenden Kosten je zu 50%.

4. Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt indessen in jedem Falle höchstens 280'000.00 Franken.
5. Nimmt eine Partei vom Projekt Abstand, ohne dass ein in Ziffer 2 vorstehend definierter Abbruch des Projekts vorliegt, hat diese Partei sämtliche ab dem 10. November 2018 anfallenden Kosten zu 100% zu tragen.
6. Als Kosten gemäss Ziffer 2 bis 4 vorstehend definieren die Parteien den gesamten externen Aufwand beider Parteien, d.h. sämtliche Planungs-, Beratungs-, Gerichts- und Anwaltskosten.

Meilen, _____

Die Baurechtsgeberin

Dr. Christoph Hiller

Didier Mayenzet

Zürich, _____

Die Baurechtsnehmer

Hochhaus und Immobilien AG, Zürich

Dieter Jenny

Christian Jenny

Stiftung Gemeinnütziger Wohnungsbau Letzigraben, Zürich

Alexander Jenny

Roland Süsstrunk